



Verbindliche Schutz- und Hygienemaßnahmen in **W a r n s t u f e 3** gültig ab 20. Dezember 2021

Auf Grundlage der ThürSARSCoV-2-KiJuSSp-VO vom 03.09.21, der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 24.11.21 und der Allgemeinverfügung vom 17.12.21 gilt:

Testpflicht

Die Schulleitung bietet allen Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Schule unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal mittels eines Selbsttests an.

- Alle Schüler*innen, die nicht nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme am verbindlichen Testregime befreit sind (gültiger 3G-Nachweis erforderlich), **müssen angebotene Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unter Beaufsichtigung durch schulisches Personal durchführen**. Der Lollytest kann auch als Spucktest verwendet werden, wenn ein sauberer Becher mitgebracht wird.
- Schüler*innen, deren Selbsttestung ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren; für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen.
- Soweit eine durchgeführte Testung ein positives Testergebnis ausweist, besteht für die getestete Person die Verpflichtung, einen PCR-Test durchführen zu lassen. Die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Durchführung eines PCR-Tests hinzuweisen.
- Im Fall eines positiven Selbsttestergebnisses erfolgt eine Meldung der Schulleitung an das zuständige Gesundheitsamt.
- Umsetzung § 28b Abs. 1 und 3 IfSG – **3G-Nachweis am Arbeitsplatz**:
Gemäß § 28b Abs. 1 IfSG dürfen Lehrkräfte, Sonderpädagogische Fachkräfte, sonstiges Personal nur dann die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO und Einrichtungen des organisierten Sportbetriebs betreten oder die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO durchführen oder zu deren Durchführung zwingend erforderlich sind, wenn sie einen a) Impfnachweis, b) einen Genesenennachweis oder c) einen Testnachweis der Leitung der Einrichtung oder der für die Durchführung verantwortliche Person vorlegen. Es besteht eine Vorlagepflicht.
Der Testnachweis kann erfolgen durch a) Selbsttestung am Arbeitsplatz unter Aufsicht der Leitung der Einrichtung oder der verantwortlichen Person, b) Fremdtestung am Arbeitsplatz durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, oder c) mitgebrachte Testbescheinigungen (sog. „Bürgertest“). Das Betreten der Einrichtung oder des Angebotsortes ist nur erlaubt, wenn unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers im Sinne des § 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung oder ein Impfangebot der Einrichtung wahrgenommen wird. Die Durchführung der Selbsttests hat unter Aufsicht vor Ort mit größtmöglicher Sorgfalt unter Beachtung der medizinischen Anwendungshinweise und besonderer Umsicht zur Vermeidung körperlicher Schäden und Verletzungen oder seelischer Beeinträchtigungen zu erfolgen. Für die Selbsttests vor Ort können die vom Arbeitgeber angebotene Testung zweimal die Kalenderwoche verwendet werden. An den übrigen Tagen hat der Beschäftigte geeignete Selbsttests mitzubringen.

Gesonderte jahrgangsübergreifende Gruppe für Schüler*innen, die keinen 3G-Nachweis vorlegen und auch nicht an der schulischen Testung teilnehmen

- Schüler*innen, die weder an den Testungen teilnehmen, noch nach § 43 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO von der Teilnahme befreit sind, werden während des Präsenzunterrichts in einer gesonderten, jahrgangsübergreifenden Gruppe betreut, die sich nur aus diesen Schüler*innen zusammensetzt, es sei denn die konkreten personellen Gegebenheiten an der Schule schließen ein solches Vorgehen im Einzelfall aus, § 41 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierten Gesichtsmaske (medizinische Maske oder FFP2-Maske):

Alle Schüler*innen und Lehrkräfte sind verpflichtet, **im gesamten Schulgebäude** und **in den Gängen der Sporthalle und im Unterricht** eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen entsprechend der folgenden Maßgaben:

- Für **Schüler*innen ab Klassenstufe 5 bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** gilt:
Im Schulhaus, in den Gängen der Sporthalle und bei der Schülerbeförderung ist eine MNB oder eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen. Am **Sitzplatz im Unterricht** ist eine MNB/qualifizierte Gesichtsmaske auch zwingend erforderlich.
- Für **Schüler*innen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, für das pädagogische und weitere Personal** gilt:
Im Schulhaus, in den Gängen der Sporthalle und bei der Schülerbeförderung ist eine qualifizierte Gesichtsmaske (= medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard [insb. FFP2-Maske]) zu tragen. Am **Sitzplatz im Unterricht** ist eine qualifizierte Gesichtsmaske auch zwingend erforderlich.

Bei Verstößen gegen das Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske im Schulhaus, in den Gängen der Sporthalle und im Unterricht wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Schüler*innen mit Risikomerkmale für einen schweren Corona-Krankheitsverlauf:

- Schülerinnen und Schüler mit Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 können auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung vom Präsenzunterricht befreit werden (ärztliches Attest erforderlich).

Zutritt von Eltern und einrichtungsfremden Personen

- Für den Zutritt in die Schule müssen sich Eltern und einrichtungsfremde Personen bei der Leitung / im Sekretariat namentlich **anmelden** sowie eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben.
- Der Zutritt ist lt. §27 nur mit der Erfüllung von **3G** möglich (mit vorgelegtem Impfnachweis, gültigem Genesungsnachweis, negativem gültigen Testnachweis oder nach einer Testung unter Aufsicht vor Ort).
- Während des gesamten Aufenthalts in der Schule ist laut §12 eine qualifizierte **Gesichtsmaske** zu tragen und der **Mindestabstand** einzuhalten.

Die folgenden Informationen sowie verbindlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen gelten ebenfalls in der Warnstufe 3:

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Lehrkräfte,

zu Schuljahresbeginn traten in Thüringen neue Regelungen in Kraft. Die neue ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO mit einer **Basisphase** und drei **Warnphasen** basiert auf dem neuen gestuften Thüringer Frühwarnsystem des TMASGF, welches für die Landkreise bzw. kreisfreien Städte Aussagen trifft.

Nach dem Sicherheitspuffer (06.09. bis 19.09.2021) sind die für den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt geltende Stufe des Frühwarnsystems zu beachten und für die Schulen die jeweils zutreffenden schulbezogenen Maßnahmen aus Basis- bzw. Warnphase umzusetzen.

Die Schulen werden über die zuständigen Schulämter über den Zeitpunkt und den Wechsel in die jeweilige Stufe informiert.

Für die sog. „**Situationsphase**“ – also wenn mindestens ein nachgewiesener Coronafall an der Schule aufgetreten ist – können nach entsprechender Prüfung bei Erfordernis durch das TMBJS oder die Schulleitung weitere Maßnahmen festgelegt werden.

Es gilt: **Alle Klassenstufen** werden im regulären Klassenverband unterrichtet.

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Lehrkräfte,
bitte beachtet / beachten Sie die folgenden Maßnahmen (= Belehrungen für unsere Schüler*innen):

Für die **Schülerbeförderung** gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr, d. h. die Pflicht zum Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske an der **Bushaltestelle** und im **Bus**.

Persönliche Hygiene:

- Unbedingter Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen, nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Türgriffen usw.
- Hust- und Niesetikette einhalten, d. h. Husten und Niesen in die Armbeuge, wegrehen, Abstand halten.

Lüften:

Es ist insbesondere auf eine **intensive (Stoß-)Lüftung** schulischer Räume zu achten. Mindestens **alle 45 min** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Zusätzlich ist während des Unterrichts mindestens alle 20 Minuten eine Lüftung erforderlich.

In regelmäßigen Abständen, insbesondere in den Hofpausen, ist eine Pause von der Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung oder der qualifizierten Gesichtsmaske zu ermöglichen.

Mindestabstände:

Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Dies betrifft insb. das Schulgebäude (Flure, Foyer, Cafeteria etc.), die Sporthalle, die Bushaltestelle.

Schülerspeisung - Verhalten in der Cafeteria:

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bei der Essenseinnahme ist unbedingt einzuhalten.

Die Anordnung der Tische und Stühle in der Cafeteria darf nicht verändert werden, da dies Voraussetzung für die Durchführung der Schülerspeisung ist.

Dies gilt immer, also vor und nach dem Unterricht, in Pausen, Freistunden und während der Schülerspeisung.

Die Mund-Nasen-Bedeckung / qualifizierte Maske muss in der Cafeteria durchgängig getragen werden, Ausnahme davon ist nur die Essenseinnahme am Tisch.

Hofpausen / Pausen:

Schüler*innen der Klassenstufen 11 und 12 verbringen die Hofpausen auf der Dachterrasse oder auf dem Schulhof, Schüler*innen der Klassenstufen 5 bis 10 verbringen die Hofpausen auf dem Schulhof.

Alle Schüler*innen achten bitte beim Verlassen der Schule zur Hofpause und beim Eintritt in die Schule zum Ende der Hofpause darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Maske getragen wird und warten an den Türen, bis der Andrang gering ist, so dass der Mindestabstand eingehalten wird. Den Hinweisen der aufsichtsführenden Lehrkräfte ist nachzukommen.

Alle Schüler*innen achten bitte beim Verlassen der Schule zur Hofpause und beim Eintritt in die Schule zum Ende der Hofpause darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Maske getragen wird und warten an den Türen, bis der Andrang gering ist, so dass der Mindestabstand eingehalten wird. Den Hinweisen der aufsichtsführenden Lehrkräfte ist nachzukommen.

Ausnahme vom Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. der Dachterrasse in den Hofpausen ist Schlechtwetter. In diesem Fall erfolgt die Absage der Hofpause per Sprechanlage durch den pausenverantwortlichen Lehrer und unsere Schüler*innen beachten:

Bei Essenseinnahme und Trinken im Schulhaus ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch vor und nach dem Unterricht und in Freistunden.

Kontaktminimierung:

Einhaltung der Wegeführung im Schulbetrieb:

Es dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden: Siehe Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden bzw. Aushänge. In den Fluren und auf den Treppen darf jeweils nur auf der rechten Seite gelaufen werden. Einzige Ausnahme: Im Alarmfall gilt der Alarmplan.

Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Räumen sind einzuhalten (siehe Aushänge).

Im Sport- und im Musikunterricht gilt:

Sportunterricht: Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske/MNB in der gesamten Sporthalle und in den Umkleieräumen für Lehrer*innen und Schüler*innen außer im Unterricht. Der Mindestabstand ist einzuhalten.

Im **Musikunterricht** gilt ebenfalls die Maskenpflicht. Dennoch ist beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m einzuhalten.

Betretungsverbot der Schule besteht für:

- Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind,
- Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
- Personen mit Erkältungssymptomen (Betreten nur bei Vorlage eines negativen Testergebnisses außerhalb des Schulsystems).

Festlegung der Symptome:

Das Betretungsverbot nach §4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJu83p- VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber),

- wenn zusätzlich ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.
- Wiederbetreten der Schule bei Personen, die o. g. Erkältungssymptome hatten:
 - frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit oder
 - nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder
 - nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs

Information: Lernen am anderen Ort, Ganztagsbetreuung / Arbeitsgemeinschaften:

- Die Vorgaben des TMBJS zum **LaaO** sind veröffentlicht unter [Schule | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(thueringen.de\)](https://www.schule.thueringen.de)
- Die **Ganztagsbetreuung** (HA und AGs) für Kl. 5 und 6 soll ab 08.11.21 wieder stattfinden.
Dabei ist zu beachten:
 - 3G-Nachweis des Kursleiters als Voraussetzung
 - Teilnahme des Kindes am schulischen Test oder ggf. 3G-Nachweis als Voraussetzung
 - Maskenpflicht auch während des Angebots
 §7 Kontaktnachverfolgung, Kontaktmanagement ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO:
 - Kontaktminimierung – Einhaltung Mindestabstand, wo immer möglich
 - Anwesenheitsliste bei jedem Angebot zu führen (Datum, Art des Angebots, Kursleiter, Name und Vorname der Kinder sowie Klasse)
 - Abgabe im Sekretariat sofort im Anschluss an das Angebot
 - Sitzplan möglichst nach Klassen sitzend bei jedem Angebot zu führen (Datum, Art des Angebots, Kursleiter, Name und Vorname der Kinder sowie Klasse)
 - Abgabe im Sekretariat sofort im Anschluss an das Angebot

Unter [Schule | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(thueringen.de\)](https://www.schule.thueringen.de) finden Sie aktuell gültige Verordnungen sowie FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Bitte informiert euch / informieren Sie sich täglich über schulorganisatorische Festlegungen (insb. auf der Schulhomepage).

Bei Fragen könnt ihr euch / können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden.

Unser aller Ziel ist es, dass wir uns alle gegenseitig schützen, indem wir die erforderlichen coronabedingten Maßnahmen unbedingt einhalten!

Bleibt / bleiben Sie und Ihre Familie gesund!

Neuhaus/Rwg., 17.12.2021

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Geyer
Schulleiterin